



BEKANNTMACHUNG

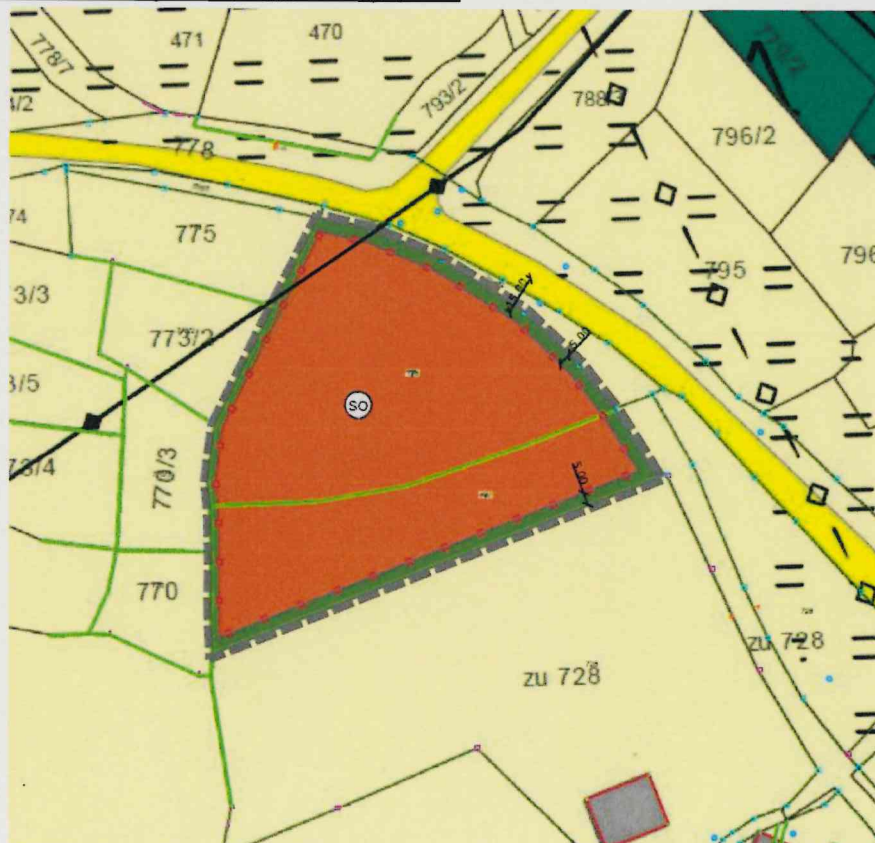
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Au i. d. Hallertau sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 124 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Leitersdorf Nord“

Der Marktgemeinderat des Marktes Au i. d. Hallertau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 124 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leitersdorf Nord“ sowie die 29. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes beschlossen. In der Sitzung vom 25.06.2024 wurden die vom Planungsbüro Neidl + Neidl aus 92237 Sulzbach-Rosenberg ausgearbeiteten Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (jeweils in der Fassung vom 25.06.2024) zugestimmt und die Durchführungsbeschlüsse für die frühzeitige Auslegung gefasst.

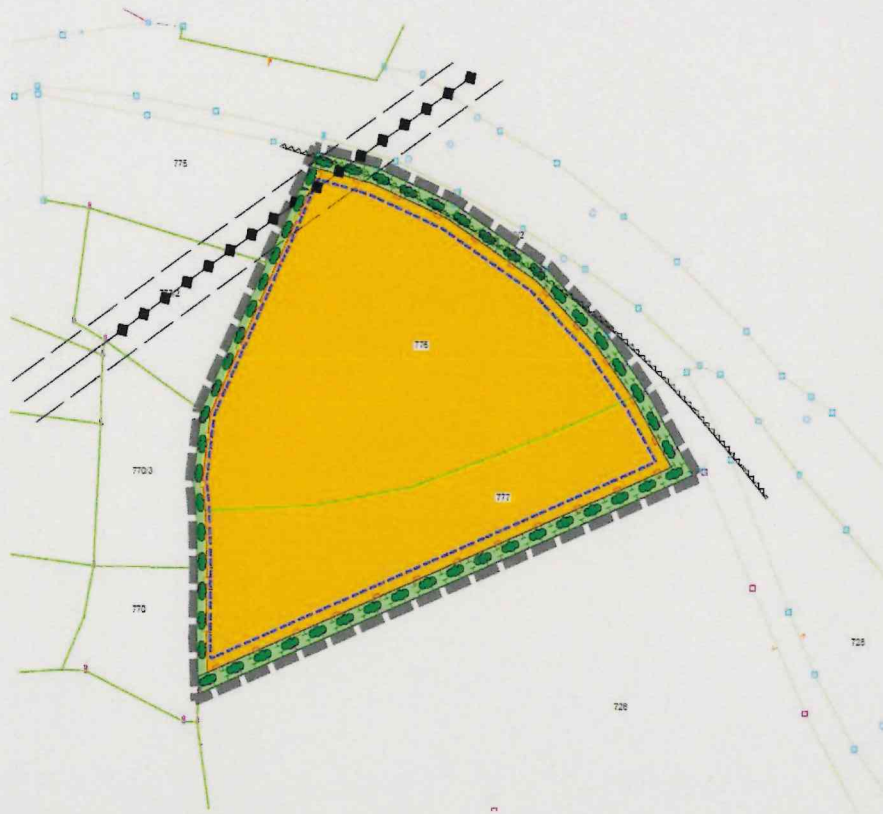
Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 776 und 777, jeweils Gemarkung Haslach. Die Fläche mit ca. 1,63 Hektar befindet sich östlich vom Hauptort Au, nördlich von Leitersdorf und südwestlich von Haslach. Die Grenzen des Planungsgebietes können aus den nachfolgenden Vorentwürfen (ohne Maßstab) entnommen werden:

Vorentwurf 29. Änderung Flächennutzungsplan:



Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 124 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leitersdorf Nord“:



Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel des Vorhabens ist es, durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 124 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leitersdorf Nord“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Der Ausbau der dezentralen Energieversorgung soll damit vorangetrieben und die regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum nachhaltig gestärkt werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden.

Verfahrensart:

Beide Bauleitplanverfahren werden im Regelverfahren gemäß den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leitersdorf Nord“ wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Auslegung:

Die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans jeweils mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.06.2024 können in der Zeit vom

10.10.2024 bis einschließlich 14.11.2024

während den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Bauamt des Marktes Au i. d. Hallertau, Untere Hauptstraße 1, 84072 Au i. d. Hallertau, von jedermann eingesehen werden. Ein Mitarbeiter

des Bauamtes kann auf Wunsch die Planung gerne erläutern. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Internetbekanntmachung:

Ergänzend werden diese Bekanntmachung sowie die Planungsunterlagen auf der gemeindlichen Homepage (Rubrik Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung) unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

<https://markt-au.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/>

Stellungnahmen:

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Au i. d. Hallertau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Postanschrift: Markt Au i. d. Hallertau, Untere Hauptstraße 2, 84072 Au i. d. Hallertau

E-Mail: Bauamt@markt-au.de

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, da sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Au i. d. Hallertau, den 07.10.2024


Johann Sailer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel beim Rathaus.

Angeheftet am 07.10.2024 Hz.

Abgenommen am 15.11.2024 Hz.

Verkündbuch Nr.: 40/2024